

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung“**

KOM(2010) 490 endg.

(2011/C 84/09)

Alleinberichterstatte: **Pedro NARRO**

Am 23. September beschloss das Europäische Parlament und am 7. Oktober 2010 der Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 43 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

*„Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung“*

KOM(2010) 490 endg.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 15. Dezember 2010 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 468. Plenartagung am 19./20. Januar 2011 (Sitzung vom 20. Januar) mit 159 gegen 3 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

## 1. Schlussfolgerungen

1.1 Der EWSA unterstützt die Initiative der Europäischen Kommission, die Richtlinie 2001/112 zum zweiten Mal zu ändern, um sie an die Codex-Alimentarius-Norm für Fruchtsäfte und -nektare anzugleichen. Diese Angleichung sollte jedoch nicht nach freiem Ermessen auf einige sehr spezifische Punkte der Richtlinie beschränkt sein, sondern sich generell auf alle ihre Elemente erstrecken.

1.2 Das Verbot des Zuckerzusatzes zu Fruchtsäften ist eine angemessene Maßnahme zur Förderung der Adipositasprävention. Der EWSA heißt die zusätzliche Verpflichtung zur Etikettierung von Fruchtnektaren als zuckerhaltig jedoch nicht gut, da diese Maßnahme den Verbraucher irreführen könnte, eine eindeutige Diskriminierung gegenüber anderen Produkten darstellen würde und auch nicht im Codex Alimentarius enthalten ist.

1.3 Der EWSA bedauert, dass es in der Richtlinie versäumt wird, in der Liste der zulässigen Zutaten die Hinzufügung von Mandarinsaft zu Orangensaft in Höhe von bis zu 10 % aufzuführen. Nach Maßgabe der Codex-Norm, an die die Richtlinie angeglichen werden soll, ist diese auf internationaler Ebene gängige Technik erlaubt, weshalb sie in den Text der Richtlinie aufgenommen werden sollte.

1.4 Im zweiten Absatz von Anhang II sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass die zur Herstellung von Fruchtsäften und Fruchtmark bestimmten Früchte einer Nacherntebehandlung unterzogen werden können.

1.5 Der EWSA zeigt sich zufrieden damit, dass Tomaten/Paradeiser in die Liste der für die Herstellung von Fruchtsaft verwendeten Früchte aufgenommen wurden.

1.6 Der EWSA äußert seine Genugtuung über die Beibehaltung der doppelten Klassifizierung/ Benennung, bei der unter-

schieden wird zwischen (direkt aus dem Pressen oder Auspressen von Früchten gewonnenen) Fruchtsäften und (den durch Rückverdünnung des konzentrierten Fruchtsaftes mit Trinkwasser gewonnenen) Säften aus Fruchtsaftkonzentrat. Durch diese Unterscheidung wird eine sachgemäße Unterrichtung der Verbraucher gewährleistet. Es ist wichtig, sie beizubehalten und keine Nuancen einzuführen, durch die die Auslegung der Doppeldefinition gelockert werden könnte.

1.7 Der EWSA begrüßt, dass in dem Vorschlag der Europäischen Kommission die Hinzufügung von Aromen zu Säften aus Fruchtsaftkonzentrat erwogen wird.

## 2. Kontext und Zusammenfassung des Kommissionsvorschlags

2.1 Die Europäische Kommission schlägt eine zweite Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung vor. In dieser geänderten Richtlinie werden die technischen Bestimmungen für die Zusammensetzung, Bezeichnung, Herstellungseigenschaften und Etikettierung dieser Erzeugnisse festgelegt.

2.2 Die Richtlinie 2001/12 wurde erstmals durch die Richtlinie 2009/106/EG geändert. Mit dieser technischen Änderung sollte die Gemeinschaftsnorm an die Codex-Norm für Fruchtsäfte und -nektare (STAN 247-2005, die Qualitätsfaktoren und Etikettierungsanforderungen für Fruchtsäfte und gleichartige Erzeugnisse festlegt) sowie den Verhaltenskodex des Europäischen Fruchtsaftverbands (AIJN) angeglichen werden. Grundsätzlich betreffen die eingeführten Veränderungen die Festlegung von Mindestbrixwerten für 18 Fruchtsäfte und rückverdünnte Fruchtmarkte sowie die Verkehrsbezeichnung für Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat. Die Frist für ihre Umsetzung endete am 1. Januar 2011.

2.3 Bei dem Vorschlag für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates (KOM(2010) 490 endg.), der Gegenstand dieser Stellungnahme ist, handelt es sich um eine zweite, sehr technische Änderung, die ebenso wie die erste Anpassung auf der Aufnahme einiger Bestimmungen der Codex-Norm in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex des Europäischen Fruchtsaftverbands beruht. Hier die wichtigsten Beiträge dieses Richtlinienvorschlags:

- Streichung von Zucker aus der Liste der zulässigen Zutaten für Fruchtsäfte, Nektare und besondere Erzeugnisse gemäß Anhang III dürfen durch Zusatz von Zucker oder Honig gesüßt werden. Die Verkehrsbezeichnung muss die Angabe „gesüßt“ oder „mit Zuckerzusatz“ enthalten, gefolgt von der Angabe der höchstens zugesetzten Zuckermenge.
- Vereinfachung der Bestimmungen über das Hinzufügen von Aromastoffen.
- Aufnahme von Tomaten/Paradeisern in die Liste der für die Herstellung von Fruchtsaft verwendeten Früchte.

2.4 Der Richtlinienvorschlag wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union durchlaufen. Die Mitgliedstaaten haben ab dem Inkrafttreten der Richtlinie 18 Monate Zeit, um sie in ihre nationalen Vorschriften umzusetzen.

### 3. Bemerkungen

3.1 Der Richtlinienvorschlag, der Gegenstand dieser Stellungnahme ist, beruht im Wesentlichen auf der Notwendigkeit, die EU-Rechtsvorschriften an die internationale Gesetzgebung und konkret an die Codex-Alimentarius-Norm für Fruchtsäfte und Fruchtmarke anzugleichen. Daher sollte die Kommission bei den vorgeschlagenen Änderungen nicht von einigen der international akzeptierten Codex-Bestimmungen abweichen. Zudem wäre es zweckmäßig, neue Bestimmungen in Übereinstimmung mit denen des Codex Alimentarius einzuführen.

3.2 Eine der wichtigsten mit dem Richtlinienvorschlag eingeführten Änderungen besteht in dem Verbot der Hinzufügung von Zucker zu Fruchtsäften sowie der Verpflichtung, bei Frucht-

nektaren den Zuckerzusatz bei der Verkehrsbezeichnung anzugeben. Dieses von der Kommission angeregte Verbot ist im Rahmen der europäischen Strategie zur Adipositasprävention eindeutig gerechtfertigt. In Bezug auf die Fruchtnektare weicht der Vorschlag jedoch von den Codex-Bestimmungen ab, ist im Vergleich zu anderen Erzeugnissen (Erfrischungsgetränken) neuartig, steht nicht mit den Querschnittsbestimmungen zur Etikettierung im Einklang und erscheint angesichts der Tatsache, dass die Definition von Fruchtnektar den Zusatz von Zucker bereits impliziert, als unnötig.

3.3 In dem Vorschlag der Kommission wird nicht darauf hingewiesen, dass Mandarinen- und Orangensaft zum Orangensaft hinzugefügt werden kann, ohne dass eine Etikettierung des Erzeugnisses als Fruchtsaftgemisch erforderlich ist. Die Codex-Norm (STAN 45-1981) erlaubt dieses Vorgehen jedoch bis 10 %, weshalb es international von den Haupterzeugerländern wie Brasilien oder den USA häufig praktiziert wird. Angesichts der Globalisierung der Märkte schaffen die Anforderungen der Richtlinie 2001/112/EG für die europäischen Erzeuger von Zitrusfrüchten und ihre Genossenschaften einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Drittländern. Der EWSA hält es für erforderlich, die europäische Bezeichnung „Orangensaft“ an die internationale Codex-Alimentarius-Norm anzugleichen, und spricht sich folglich dafür aus, Mandarinen- und Orangensaft bis zu einer Obergrenze von 10 % als in Orangensaft zugelassene Zutat aufzunehmen. Die Hinzufügung von Mandarinen- und Orangensaft rechtfertigt sich durch die botanische Verwandtschaft und die ähnlichen organoleptischen Eigenschaften beider Zitrusfrüchtearten und ist vom analytischen Standpunkt aus qualitativ nicht nachweisbar.

3.4 In die in Ziffer 1 von Anhang II (Begriffsbestimmung der Rohstoffe) enthaltene Definition von Frucht muss eindeutig die Nacherntebehandlung der zur Verarbeitung bestimmten Frucht aufgenommen werden.

3.5 Der EWSA begrüßt die Aufnahme von Tomaten/Paradeisern in die Liste der zur Herstellung von Fruchtsäften bestimmten Früchte. Er befürwortet die Beibehaltung der doppelten Verkehrsbezeichnung für Fruchtsäfte und Säfte aus Fruchtsaftkonzentrat, die eine sachgemäße Unterrichtung der Verbraucher gewährleistet, sowie die Möglichkeit der Hinzufügung von Aromen zu Säften aus Fruchtsaftkonzentrat.

Brüssel, den 20. Januar 2011

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Staffan NILSSON